Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 98 (1972)
Heft: 2

Illustration: Justitia im Lande Ausserrhoden
Autor: Gilsi, René

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Justitia im Lande Außerrhoden

In Trogen fand die Verhandlung gegen den Automobilisten statt, der den achtzigjährigen Carl Böckli (Bö) auf übersichtlicher Straße niedergefahren und tödlich verletzt hat. Laut Gutachten «hat der Fahrer Mühe, zwei Vorgänge intellektuell richtig zu kombinieren». Laut Ausführungen des Verteidigers mache der Angeklagte einen «unreifen und infantilen Eindruck», so daß der Vorwurf verzögerter Reaktion nicht angebracht sei, da die Ursache angeboren und in der Persönlichkeit zu suchen sei. Ein Eignungstest stellte fest, daß der Angeklagte die für einen Automobilisten notwendige Disposition nicht mitbringe.

Unter dem Präsidium eines Kriminalrichters Schiele fällte das Kriminalgericht von Appenzell AR folgendes Urteil: Fr. 300.– Buße und 4 Wochen Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit von 3 Jahren, mit der Weisung, während dieser Zeit kein Motorfahrzeug zu lenken, ausgenommen landwirtschaftliche Maschinen für den Hofgebrauch.

Nach drei Jahren also kann der Fahrer, der «Mühe hat, zwei Vorgänge intellektuell richtig zu kombinieren», wieder auf öffentliche Straßen losgelassen werden.

Die Richter und der Fahrexperte, der dem Automobilisten seinerzeit seine Fahrtüchtigkeit bescheinigt hat, üben ihre Funktionen offenbar unbehelligt weiter aus.

Die Schwierigkeit, zwei Vorgänge intellektuell richtig zu kombinieren, gilt in dieser Gegend offenbar weder für Fahrer, noch für Fahrexperten, noch für Richter als Hindernis für die Ausübung ihrer Tätigkeit